

Schweizerische Bundeskanzlei
Frau Bundeskanzlerin
Corina Casanova
3000 Bern

ausschliesslich per Mail an:
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

8. April 2013

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesrat/BK: **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren** (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Der Bundesrat hat am 21. November 2012 die Bundeskanzlei beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren** (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Stärkung der Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei im Vernehmlassungsprozess wie den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“.
- Die Möglichkeit eines Verzichts auf ein Vernehmlassungsverfahren aus Gründen der Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage oder eines völkerrechtlichen Vertrages oder weil keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, wird abgelehnt. Ebenso lehnen wir die gegenüber geltendem Recht einschränkende Änderung ab, wonach nur bei Gesetzesvorlagen, die *wichtige* rechtsetzende Bestimmungen enthalten, ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.
- Die Festlegung der Mindestfrist von drei Monaten in Verbindung mit der vorgesehenen Mindestdauer für die Verlängerung der Frist während Ferien- und Feiertagen ist zweckmässig. Das gilt auch für die Pflicht zur Begründung von Fristverkürzungen wegen Dringlichkeit. Fristverkürzungen sollen aber analog geltendem Recht immer nur „ausnahmsweise“ erfolgen dürfen. Bei komplexen Geschäften muss die vorgesehene Verlängerung zudem tatsächlich erfolgen: Grosse Geschäfte (Stichwort: Energiestrategie 2050) brauchen genügend lange Vernehmlassungsfristen, da bei solchen Geschäften meist ein erheblicher Koordinationsbedarf innerhalb von grösseren Verbänden besteht.

- Konferenziell durchgeführte Verfahren müssen die absolute Ausnahme bilden, da deren Nachteile die Vorteile überwiegen. Schriftliche Stellungnahmen in angemessener Frist sind ausdrücklich zuzulassen. Richtig ist, dass diese Verfahrensart wie die Fristverkürzung im schriftlichen Verfahren nur mit entsprechender Begründung zugelassen wird.
- Der vom Gesetz geforderten Gewichtung der Stellungnahmen ist gegenüber heutiger Praxis ein höherer Stellenwert einzuräumen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Verordnungsanpassung (Umsetzung von Art. 8 VIG) zu berücksichtigen.
- Die einheitliche Ergebniskommunikation in einem Ergebnisbericht wird begrüsst. Der Tatsache, dass Vernehmlassungen zunehmend ausschliesslich elektronisch erfolgen, ist aber Rechnung zu tragen: zusätzlich zum Ergebnisbericht sollen die einzelnen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden.

Einbettung der vorliegenden Revision

Im Jahr 2005 trat das neu geschaffene Vernehmlassungsgesetz in Kraft, welches für mehr Transparenz im Vernehmlassungsprozess sowie für qualitativ bessere und straffere Verfahren sorgen sollte. Trotzdem wurde verschiedentlich Kritik an der Vernehmlassungspraxis geäussert. Konkret wurde moniert, dass die gesetzlich vorgegebenen Fristen ohne genügende Begründung nicht eingehalten wurden und dass anstelle der «klassischen» schriftlichen Konsultation vermehrt konferenzielle Verfahren gewählt würden. Ebenso wurde grundsätzlich kritisiert, dass die Auswahl der eingeladenen Akteure sowie die Gewichtung der Stellungnahmen wenig transparent bzw. innerhalb der Bundesverwaltung nicht kohärent seien. *economiesuisse* teilt diese Kritiken.

Aufgrund dieser Kritik am Konsultationsverfahren des Bundes hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates die Anhörungs- und Vernehmlassungspraxis untersucht. Die Basis dafür bildete der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK), die eine umfangreiche Evaluation zu diesem Thema angefertigt hat. Der Fokus lag dabei - gestützt auf den Entscheid der Subkommission EJPD/BK der GPK - auf der Anhörungspraxis der Bundesverwaltung. *economiesuisse* hat im Rahmen dieser Evaluation der PVK konkrete Anwendungsbeispiele nennen und erläutern können.

Schlussfolgerungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK legte im Rahmen ihres Berichtes dem Bundesrat fünf Empfehlungen vor:

- | | |
|----------------------|---|
| <i>Empfehlung 1:</i> | Aufforderung an den Bundesrat, die Rolle, die Aufgaben und die Kompetenzen der Bundeskanzlei hinsichtlich ihrer Koordinationsaufgaben im Vernehmlassungsprozess zu definieren. Vorschlag zur Erweiterung jener Kompetenzen und Sicherstellung des Vorhandenseins ausreichender Ressourcen zur Erfüllung des Auftrags. |
| <i>Empfehlung 2:</i> | Prüfung der Erhöhung der Transparenz der Ergebnisse von Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren (aktive, fristgerechte Information der Adressaten). |
| <i>Empfehlung 3:</i> | Abschaffung des konferenziellen Verfahrens für Anhörungen und Vernehmlassungen (kein Verzicht auf schriftliches Verfahren wie heute möglich). |
| <i>Empfehlung 4:</i> | Verpflichtung der verfahrensführenden Behörde im VIG zur Begründung von aus Dringlichkeitsgründen verkürzten Konsultationsfristen. |
| <i>Empfehlung 5:</i> | Prüfung der Zweckmässigkeit bezüglich der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung (<i>mit Umsetzungsvarianten</i>). |

Grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage unter Würdigung der GPK-Empfehlungen

Die Vernehmlassung ist eine wichtige Etappe im Gesetzgebungsverfahren. Die Teilnahmemöglichkeit an Vernehmlassungen (gemäss Art. 147 BV) gehört zu den verfassungsmässig garantierten politischen Rechten wie das Initiativ-, Petitions-, oder Referendumsrecht. Es soll darum im Grundsatz extensiv eingesetzt und nur ausnahmsweise eingeschränkt werden können. Für die betroffenen Kreise ist es essentiell, bereits in diesem Stadium auf die Konsequenzen und die allfälligen Umsetzungshindernisse wie –kosten hinweisen zu können, denn letztendlich werden nur praxistaugliche Rechtsgrundlagen erfolgreich umgesetzt. In diesem Verfahrensstadium verfügt die Verwaltung über einen erheblichen Ermessensspielraum bezüglich des Grundsatzentscheids über die Durchführung einer Vernehmlassung wie bezüglich Art und Weise der Durchführung. Wir begrüssen die Anstrengungen zur Verbesserung und Konkretisierung dieses wichtigen demokratischen Instrumentes wie die GPK-Empfehlungen ausdrücklich und stimmen der grundsätzlichen Stossrichtung des VE-VIG zu. Angemessene Fristen sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen nicht nur, aber insbesondere für Dachverbände: Deren konsolidierte Stellungnahmen, die Extrempositionen bereits eliminieren respektive pro und kontra geglättet wiedergeben, brauchen Zeit in der Erstellung und sollten auch in der Auswertung entsprechend gewichtet werden. Hier enthält der VE-VIG keine Spezifikation gegenüber dem geltenden Recht; es ist daher unabdingbar, im Rahmen der Verordnungsanpassung nach Regeln oder qualitativen Aspekten bei der Auswertung zu suchen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des VE-VIG**Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens**

- Art. 3 Abs. 1 lit. b VE-VIG schränkt die sachliche Anwendung des Vernehmlassungsverfahrens ein, indem dieses nur noch für Gesetzesvorlagen, „die *wichtige* rechtsetzende Bestimmungen (...) enthalten“, anwendbar sein soll. Diese Einschränkung ist im aktuellen VIG nicht enthalten und geht über eine blosse redaktionelle Änderung hinaus. Die Einschränkung wird im begleitenden Bericht auch nicht begründet und auch daher von *economiesuisse* abgelehnt.
- Art. 3 Abs. 1 lit. d VE-VIG spricht von „Verordnungen von grosser ... wirtschaftlicher ... Tragweite“. Diese Formulierung ist zumindest interpretationsbedürftig: Sind hiermit die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft gemeint oder können dies auch wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Branchen sein? Die Abgrenzung, ab wann diese „gross“ sind, lässt nochmals viel Ermessensspielraum zu. Bei Verordnungen sind Vernehmlassungen besonders wichtig, weil sie – streng genommen – eine (wenn auch gesetzlich legitimierte) Abweichung vom Gewaltentrennungsprinzip sind. Für den jeweiligen Industriezweig sind aber die Änderungen oft bedeutender als bei einer Revision eines Bundesgesetzes. Im Entwurf nicht erwähnt werden die von den Bundesämtern oft vorgenommenen Anweisungen an den Vollzug („Vollzugshilfen“), die oft weit über eine Gesetzesinterpretation hinausgehen und eigentliche formelle Rechtssetzungsakte sind.
- Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a und c VE-VIG kann auf ein Vernehmlassungsverfahren ausnahmsweise verzichtet werden, insbesondere wenn:
 - a. aufgrund sachlich begründeter Dringlichkeit das Inkrafttreten einer Gesetzesvorlage oder die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags keinen Aufschub duldet;
 - b. die Erlassvorlage vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft;
 - c. keine neuen Erkenntnisse über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens zu erwarten sind.

Gemäss Gesetzeswortlaut ist diese Aufzählung nicht abschliessend, auch sind die Ausnahmen gemäss lit. a und c nicht nachvollziehbar und insbesondere lit. c öffnet der Willkür Tür und Tor. Die Möglichkeit eines Verzichts auf ein Vernehmlassungsverfahren aus Gründen der Dringlichkeit einer Gesetzesvorlage oder eines völkerrechtlichen Vertrages oder weil keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, wird daher abgelehnt. Eine Verlagerung der Diskussion von vermeidbaren Problem-

punkten einer Vorlage ins Parlament ist auch prozessökonomisch nicht sinnvoll. economiesuisse lehnt somit Art. 3 Abs. 3 lit. a und c VE-VIG ab.

Art. 4 Abs. 4 (neu)

In Art. 4 Abs. 4 VE-VIG wird festgelegt, dass bei bestimmten Vernehmlassungen der Kreis der zur Stellungnahme Eingeladenen reduziert werden kann. Es wird jedoch nicht definiert, wer über diese Reduktion entscheidet. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei gewissen Themen die Tragweite durch die vernehmlassende Behörde nicht erkannt wird und dadurch berechnete Adressaten ausgeschlossen werden. Das Risiko, dass eine Gesetzesänderung kurz nach deren Inkrafttreten wiederum geändert werden muss, steigt dadurch markant. Ein Vorteil eines Ausschlusses von potenziellen Adressaten ist nicht ersichtlich. Schliesslich ist davon auszugehen, dass tatsächlich nur jene Personen und Organisationen eine Stellungnahme einreichen, welche auch davon betroffen sind. economiesuisse beantragt daher die Streichung von Art. 4 Abs. 4 VE-VIG.

Art. 5 Eröffnung

— Art. 5 Abs. 1 VE-VIG

Art. 3 Abs. 1 lit. c sieht für völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone tangieren, vor der Vorbereitung eine Vernehmlassung vor. Dies wird zunehmend wichtiger, denn durch die internationale Vernetzung von Wirtschaft, Handel und vielen weiteren Lebensbereichen werden internationale Abkommen, welche die Schweiz einget, immer zahlreicher.

Zu den Vernehmlassungen bei völkerrechtlichen Verträgen ist auf S. 23 im erläuternden Bericht zu Art. 5 Abs. 1 festgehalten:

„(...) Bei der Eröffnung von Vernehmlassungen zu völkerrechtlichen Verträgen ist Folgendes zu beachten: Das Vernehmlassungsverfahren kann vor der Erteilung des Verhandlungsmandats oder nach der Unterzeichnung des Vertrags eröffnet werden.“

Ebenfalls steht auf S. 23 im erläuternden Bericht etwas weiter unten:

„Die Beurteilung, welcher Zeitpunkt sachlich und verhandlungstaktisch angebracht ist, obliegt der zuständigen Verwaltungseinheit. Es ist jedoch sicherzustellen, dass zu einem Geschäft jeweils nur eine Vernehmlassung stattfindet.“

economiesuisse fordert, dass die betroffenen Kreise zwingend vor Erteilung des Verhandlungsmandats zu konsultieren sind. Dies kann durchaus mündlich und vertraulich erfolgen. Nach den Verhandlungen soll die Möglichkeit bestehen, eine zweite Vernehmlassung durchzuführen. Es gibt keinen zwingenden Grund, der dagegen spräche. Als Beispiele für den Einbezug **vor** Erteilung des Mandates wären Freihandelsabkommen oder der Übergang des Mandates für ein Strom- zu einem Energieabkommen zu nennen oder eine allfällige Neuauflage eines Dienstleistungsabkommens mit der EU. In einem solchen Fall ist es angezeigt, die betroffenen Branchen, die Parteien und weitere interessierte Kreise mittels Vernehmlassung vor der Erteilung eines Verhandlungsmandates zur Stellungnahme einzuladen. Auch eine Vernehmlassung nach Unterzeichnung eines solchen Vertragswerkes ist zielführend. Wird dies unterlassen, verlagert sich der Druck der Interessen auf die parlamentarische Phase.

In diesem Sinne soll Artikel 5 um eine Regelung zur Eröffnung von Vernehmlassungen zu völkerrechtlichen Verträgen ergänzt werden, welche vorsieht, dass eine zumindest mündliche und ver-

trauliche Konsultation bei den betroffenen Kreisen vor Erteilung des Verhandlungsmandats zu erfolgen hat und eine weitere Vernehmlassung nach der Unterzeichnung möglich ist.

- Art. 5 Abs. 4 VE-VIG soll wie folgt ergänzt werden „ (...) und gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist, **der Adressaten** und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.“ Für Organisationen, die ihre Stellungnahmen wie economiesuisse intern koordinieren, ist es unabdingbar, den Adressatenkreis zu kennen. Aber auch für die weitere Öffentlichkeit ist die Transparenz über die aktiv zur Stellungnahme eingeladenen Kreise von Interesse.

Art. 7 Form und Frist

- Art. 7 Abs. 2 VE-VIG: Die gesetzliche Mindestfrist bei Vernehmlassungen beträgt heute 3 Monate. Die Frist soll zukünftig um bestimmt genannte Ferien- und Feiertage verlängert werden. Die Festlegung der Mindestfrist von drei Monaten in Verbindung mit der vorgesehenen Mindestdauer für die Verlängerung der Frist während Ferien- und Feiertagen ist zweckmässig. Bei komplexen Geschäften (Art. 7 Abs. 2, 1. Satz) muss eine Verlängerung dann aber auch tatsächlich erfolgen. Die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 beschränken sich daher zu einseitig nur auf Ferien-/Feiertage. Grosse Geschäfte (Stichwort: Energiestrategie 2050) brauchen genügend lange Vernehmlassungsfristen, da bei solchen Geschäften meist ein erheblicher Koordinationsbedarf innerhalb von grösseren Verbänden besteht.
- Art. 7 Abs. 3 lit. a VE-VIG: Nach geltendem Recht darf eine Frist nur ausnahmsweise gekürzt werden. „Ausnahmsweise“ wird im vorliegenden Entwurf in Abs. 3 nun gestrichen. Das kann nicht akzeptiert werden. Fristverkürzungen müssen eine absolute Ausnahme bleiben. Der Bundesrat argumentiert mit Druck und Vorgaben aus dem Ausland („Umsetzung einer ausländischen Rechtsentwicklung [z.B. Umsetzung des neuen US-Steuergesetzes FATCA]“ oder der „Empfehlung der EU zu einem bilateralen Abkommen“). Die Schweiz ist ein souveräner Staat, der sein Gesetzgebungsverfahren eigenständig regeln kann und soll. Es gilt die demokratischen Prinzipien zu wahren. Gerade in Zusammenhang mit den Druckversuchen aus dem Ausland können sich wohldurchdachte, nicht überhastete und auf bewährten demokratischen Prinzipien beruhende Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich nur als Vorteil erweisen. Werden die Fristen fast systematisch verkürzt wie in jüngster Vergangenheit, sind sinkende Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Verfahrens bei den Adressaten die Folge, es kommt zum Eindruck von „Alibiverfahren“. Es ist auch zu bedenken, dass für einen Dachverband, der die Vernehmlassung intern ausschreibt und die Stellungnahmen konsolidiert, der Zeitbedarf grösser ist als für eine kleine Interessengruppierung, die eventuell zudem auch nur auf ein Detail der Anhörung fokussiert. Bei zu kurzen Fristen ist keine fundierte und vor allem abgestimmte Stellungnahme möglich. economiesuisse lehnt daher die Streichung von „ausnahmsweise“ in Art. 7 Abs. 3 VE-VIG ab.
- Art. 7 Abs. 3 lit. b VE-VIG: Konferenziell durchgeführte Vernehmlassungen („Hearings“) müssen die absolute Ausnahme bilden, da deren Nachteile die Vorteile überwiegen (einzelne unserer Mitglieder plädieren daher für eine Abschaffung dieser Verfahrensform analog der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates). Die Vorteile der konferenziellen Vernehmlassung wie unmittelbarer Austausch, konstruktive Diskussionen mit teilweise unmittelbarer Problemlösung am Tisch mögen die Nachteile wie etwa eng begrenzte Teilnehmerzahl, starke Verkürzung der Anhörungsfrist und Beschränkung auf die wesentlichsten Argumente kaum aufzuwiegen. Das Instrument ist entsprechend zurückhaltend zu nutzen; daher ist die Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ in Art. 7 Abs. 3 VE-VIG auch diesbezüglich strikt abzulehnen. Nichts einzuwenden respektive bei gewichtigen Regulierungsvorhaben ausdrücklich zu begrüssen ist hingegen, wenn **zusätzlich zu einem schriftlichen Vernehmlassungsverfahren** ein „Hearing“ (also eine konferenzielle Anhörung) stattfindet und so ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen ein unmittelbarer Austausch stattfindet. In einem solchen

Austausch können praktische Beispiele eingebracht werden, was die Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit der Vorlage erhöhen dürfte.

- Art. 7 Abs. 4 VE-VIG: Die hier stipulierte Pflicht zur Begründung von Fristverkürzungen wegen Dringlichkeit gemäss Art. 7 Abs. 3 und deren Mitteilung im Begleitschreiben zur Vernehmlassung werden ausdrücklich begrüsst.
- Art. 7 Abs. 5 VE-VIG: Schriftliche Stellungnahmen sind bei konferenziellen Vernehmlassungen ausdrücklich zuzulassen. Insofern begrüssen wir, dass diese bisher in der Vernehmlassungsverordnung (VIV) festgehaltene Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme nun Eingang in den VE-VIG gefunden hat. Damit diese Möglichkeit effektiv genutzt werden kann, muss eine angemessene Frist gesetzt werden. Ob die Festlegung einer numerischen Frist (z.B. ein Monat) im Gesetz oder in der Verordnung möglich ist, soll vor Erstellung der Botschaft zumindest geprüft werden. Aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmer wäre eine klare ausreichende Frist auch in diesem Fall wünschbar; sie dürfte aber mit dem Dringlichkeitsanspruch kollidieren.

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

- Art. 8 Abs. 1: Dieser erfährt materiell im VE-VIG gegenüber heutigem Recht keine Änderung. Gestatten Sie uns dennoch folgende für uns als Dachverband wichtigen Bemerkungen:

Art. 8 VIG (Art. 8 Abs. 1 VE-VIG) bestimmt, dass „die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, *gewichtet* und ausgewertet“ werden. Zu *economiesuisse* gehören rund 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern und 50 einzelne Firmenmitglieder. Damit vertritt *economiesuisse* als Dachverband die Anliegen von insgesamt 100 000 Unternehmen aus allen Branchen von binnenorientierten KMU bis zu international verflochtenen Grossunternehmen, welche zusammen in der Schweiz rund zwei Millionen Angestellte beschäftigen. Strategie und Aktivitäten von *economiesuisse* werden von der Schweizer Wirtschaft basisdemokratisch mitgetragen. Unter anderem werden die Mitglieder in internen Vernehmlassungen sowie über die Kommissionen und Arbeitsgruppen zu ihrer Meinung zu politischen Sachgeschäften befragt und bringen so wertvolles Fachwissen aus den jeweiligen Branchen ein. Somit ist sichergestellt, dass *economiesuisse* stets tragfähige, breit abgestützte Positionen vertritt. Für *economiesuisse* wichtig ist daher die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess, verzichten doch aufgrund unserer internen Verfahren viele Unternehmen und Branchen nach Eingabe ihrer Position an uns auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme von *economiesuisse* (oder anderer Dachorganisationen), die Extrempositionen bereits eliminiert resp. pro und contra geglättet wiedergibt, darf im Vernehmlassungsprozess nicht rein quantitativ als **eine** Stellungnahme gewichtet werden, wie dies in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen ist. Statt der Listen mit rein quantitativen Auswertungen ist nach Regeln oder qualitativen Aspekten bei der Auswertung wie Breite der Repräsentanz, Mitgliederzahlen, Legitimation durch mitgliederinvolvierende Entscheidungsprozesse etc. zu suchen. *economiesuisse* begrüsst daher die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 8 Abs. 2 VE-VIG und beantragt, dass auch Gewichtungsvorgaben hinsichtlich des Ergebnisberichts in die Verordnung aufgenommen werden sollen.

Art. 9 Öffentlichkeit

- Art. 9 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Streichung des Passus „... Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder ...“. Der Tatsache, dass Vernehmlassungen zunehmend ausschliesslich elektronisch erfolgen, ist Rechnung zu tragen: zusätzlich zum Ergebnisbericht sollen die einzelnen Stellungnahmen immer im Internet veröffentlicht werden. Der Transparenznutzen für die Vernehmlassungsteilnehmer wiegt einen allfälligen Mehraufwand der Verwaltung auf.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Regina Ammann
Mitglied der Geschäftsleitung